



Kolloquium im Gesellschaftsrecht Gruppe 2 – HS 2023

10. Oktober 2023

Prof. Dr. iur. Aline Darbellay, LL.M.



BGE 124 III 363

Sachverhalt (gekürzt)

- A., B., C., J.P. und D. betreiben eine Anwaltskanzlei. Sie bezeichnen sich selbst als eine Bürogemeinschaft, deren Zweck sich in der gemeinsamen Bestreitung der Infrastrukturkosten erschöpft.
- J.P. hat der Bank X. AG eine falsche Auskunft gegeben. Daraus entstand ein Schaden. Die Haftung für die falsche Auskunft ist *i.c.* deliktsrechtlich zu erfassen.
- Die Bank X. AG fordert von A., B, C. J.P. und D. eine Entschädigung in Höhe von £ 1'860'472.60 nebst Zins. Mit Aussicht auf Erfolg ?



BGE 124 III 363

Lösung (1)

- Anspruchsgrundlage: OR 41
- Abgrenzungsfrage
 - Einfache Gesellschaft *versus* Kollektivgesellschaft
 - Relevanz wegen Haftungsbestimmungen (KollG: OR 567 III i.V.m. 568 I)
- Kollektivgesellschaft
 - 2 oder mehrere natürliche Personen
 - Vertragliche Basis
 - Gemeinsame Zweckverfolgung
 - Kaufmännische *versus* nichtkaufmännische KollG:
 - Kaufmännische KollG: Pflicht, sich ins HR einzutragen (OR 552 II i.V.m. OR 931 I), aber nur deklaratorische Wirkung der Eintragung (OR 552 II)
 - Nichtkaufmännische KollG: Keine Pflicht, sich ins HR einzutragen, aber konstitutive Wirkung der Eintragung (OR 553)



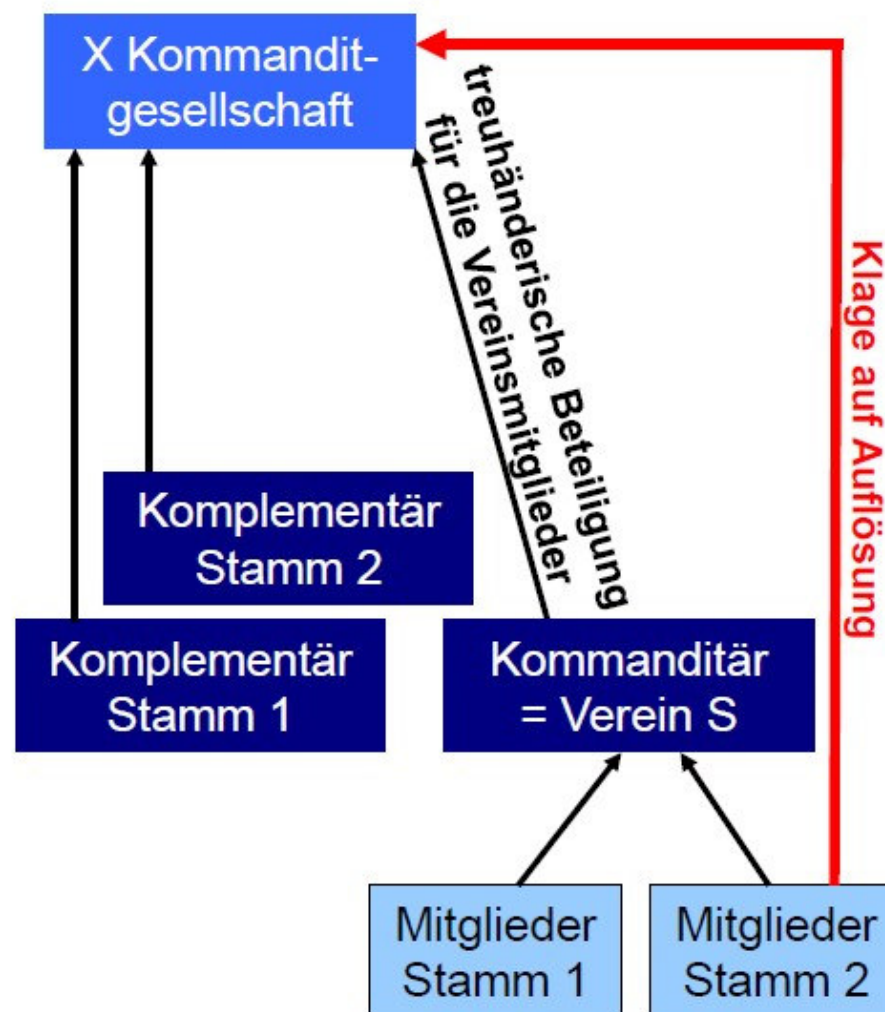
BGE 124 III 363

Lösung (2)

- Sofern die Anwaltskanzlei als am Markt einheitlich auftretendes Unternehmen anzusehen ist
 - Weitere Abgrenzungsfrage: Gesamtmandat *versus* Einzelmandat
 - Mitglieder haften für Pflichtverletzungen eines Ihrer Mitglieder nur dann kollektiv, wenn das anspruchsbegründende Mandat den einfachen Gesellschaftern oder der Kollektivgesellschaft als Gesamtmandat und nicht einem bestimmten Gesellschafter als Einzelmandat erteilt wurde.
 - Massgebend sind dabei die Umstände, welche den Parteien im fraglichen Zeitraum bekannt oder erkennbar waren.

Bger 4C_249/2006 vom 13.11.2006 Sachverhalt (gekürzt) (1)

- Die beiden Stämme mit den Erben des D sind in einer Kommanditgesellschaft zusammengeschlossen, die ihrerseits ein wertvolles Grundstück besitzt und verwaltet.
- Aus jedem Stamm ist eine Person als Komplementär eingesetzt. Die übrigen Erben sind Mitglieder im Verein S, der seinerseits Kommanditär der Kommanditgesellschaft ist.





Bger 4C_249/2006 vom 13.11.2006

Sachverhalt (gekürzt) (2)

- Ein Vereinsmitglied von Stamm 2 macht folgende Vorwürfe geltend:
 1. Misswirtschaft
 2. Umgehung der Denkmalpflege
 3. Änderung der Unterschriftsberechtigung der Komplementäre (statt der Einzelunterschrift nun Kollektivunterschrift)
 4. Auslösen einer externen Jahresprüfung
 5. Fehlerhafte Zusammensetzung des Vereinsvorstands
 6. Anspruch auf Übernahme einer Liegenschaft der KommG
- Er verlangt die Auflösung der Kommanditgesellschaft aus wichtigem Grund. Zu Recht?



Bger 4C_249/2006 vom 13.11.2006 Lösung (1)

- Alle Instanzen lassen die Aktivlegitimation des Klägers offen.
- Ein wichtiger Grund (OR 545 I Ziff. 7 i.V.m. 619 I, 574 I) kann persönlicher oder sachlicher Natur sein. Er muss die Erreichung des Gesellschaftszweckes verunmöglichen, wesentlich erschweren oder gefährden. Zudem muss dem klagenden Gesellschafter deshalb die Fortsetzung der Gesellschaft nicht mehr zumutbar sein.



Bger 4C_249/2006 vom 13.11.2006 Lösung (2)

– Vorwürfe:

1. Misswirtschaft? Kein Nachweis, dass die Immobilie schlecht bewirtschaftet wurde.
2. Behauptete Umgehung des Denkmalamts als solche noch nicht ausreichend. Selbst wenn die Gesellschaft Busse zahlen müsste, wäre die Abberufung des Komplementärs, der den Fehler verursacht hat, das mildere Mittel. Milderer Mittel wäre auch der Regress bei diesem Komplementär.
3. Änderung der Unterschriftsberechtigung der Komplementäre (statt der Einzelunterschrift nun Kollektivunterschrift)? Zustimmung aller Gesellschafter nötig. Hier hat auch der Kommanditär zugestimmt. Dass im Verein eine Minderheit anderer Ansicht war, spielt für die Kommanditgesellschaft keine Rolle .



Bger 4C_249/2006 vom 13.11.2006 Lösung (3)

4. Auslösen einer externen Jahresprüfung als Pflichtverletzung? Typische Aufgabe der Geschäftsführung. Kein wichtiger Grund, solange nicht unnötige Kosten verursacht werden. Angesichts des Streits über die Richtigkeit der Geschäftsführung war die Jahresprüfung hier in jedem Fall gerechtfertigt.
5. Zusammensetzung des Vereinsvorstands fehlerhaft? Kein Auflösungsgrund für die Kommanditgesellschaft, da sie dies nicht betrifft.
6. Kläger macht Anspruch auf Übernahme des Geschäfts der Kommanditgesellschaft geltend. Zu Recht? Liquidation erfolgt nach OR 619 I, 585; kein Gesellschafter hat Anspruch auf Übernahme des Geschäfts (Ausnahme Treuepflicht), es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht dies vor. Hier fehlt eine solche Regelung im Vertrag, sodass es dem Kläger nicht gestattet ist, die Gesellschaft durch Ausschliessung und Ausbezahlung aller übrigen Gesellschafter zu übernehmen.